

(Vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von § 45a der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck

§ 1

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Pflichten von Parteien und sonstigen Organisationen zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen bei Urnengängen, die in die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden fallen;
- b) die Pflichten zur Offenlegung der Interessenbindungen von Personen, die in Kanton, Bezirken oder Gemeinden für ein öffentliches Amt kandidieren und in ein solches gewählt werden und
- c) die Kontrolle dieser Offenlegungspflichten sowie die Sanktionen bei Verletzung dieser Pflichten.

II. Offenlegung der Finanzierung

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle politischen Parteien, Initiativ- und Referendumskomitees, Interessenverbände und sonstige Personengesamtheiten unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen beteiligen, die von Kanton, Bezirken und Gemeinden angeordnet werden.

² Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und geldwerte Leistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden).

³ Spenden, die anonym oder unter einem Pseudonym eingehen, dürfen nicht angenommen werden und müssen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 3 Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen

¹ Parteien oder sonstigen Organisationen haben vor einer Wahl oder Abstimmung, an denen sie sich beteiligen, ihre Budgets einzureichen, welche die geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung enthalten. Bereits eingegangene oder zugesicherte Spenden sind gemäss Abs. 3 im Budget aufzulisten.

Vernehmlassungsvorlage

² Nach einer Wahl oder Abstimmung haben die Parteien oder sonstigen Organisationen, die sich daran beteiligt haben, eine Schlussrechnung über ihre Aufwendungen und deren Finanzierung zu erstellen.

³ Die Schlussrechnung muss insbesondere enthalten:

- a) eine Liste der natürlichen Personen mit Namen, Vornamen und Adresse, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 5000.-- beigetragen haben;
- b) eine Liste der juristischen Personen mit Firmennamen und Adresse, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 1000.-- beigetragen haben.

§ 4 Parteispenden

Alle Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Wahlen und Abstimmungen in Kanton, Bezirken oder Gemeinden beteiligen oder öffentliche Ämter besetzen, haben jährlich zu erstellen:

- a) eine Liste der natürlichen Personen mit Name, Vorname und Adresse sowie Angabe ihrer jeweiligen Beiträge, sofern diese pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 5000.-- sind;
- b) eine Liste der juristischen Personen mit Firmenname und Adresse sowie Angabe ihrer jeweiligen Beiträge, sofern diese pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 1000.-- sind.

§ 5 Einreichung und Überprüfung

¹ Die verantwortlichen Organe der Parteien oder sonstiger Organisationen haben einzureichen:

- a) das Budget für die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne bis fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- b) die Schlussrechnung 30 Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag;
- c) die jährliche Spendenliste bis Ende März des Folgejahres.

² Einreichungs- und Prüfstellen sind:

- a) die kantonale Finanzkontrolle bei kantonalen Parteien und sonstigen Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons;
- b) die zuständige Rechnungsprüfungskommission bei kommunalen Parteien und sonstigen Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen der Bezirke und der Gemeinden.

³ Die für die Prüfung zuständigen Stellen können von den verantwortlichen Organen bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

§ 6 Veröffentlichung

¹ Nach der Überprüfung sind die Angaben über die Finanzierung zu veröffentlichen.

² Die Budgets für Wahl- und Abstimmungskampagnen sind spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen.

III. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 7 Offenlegungspflicht
a) Kanton

¹ Im Kanton gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen für folgende öffentlichen Ämter:

- a) Kantons- und Regierungsrat;
- b) Kantons-, Verwaltungs-, Straf-, Jugend- und Zwangsmassnahmenrichter;
- c) Erziehungs- und Bankrat;
- d) Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz und deren Stellvertretung;
- e) Staatsschreiber sowie Oberstaatsanwalt und dessen Stellvertretung.

² Bei Wahlen in den Ständerat gilt die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen ausschliesslich für das Anmeldeverfahren; im Übrigen bleibt das Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002² vorbehalten.

§ 8 b) Bezirke und Gemeinden

In den Bezirken und Gemeinden gilt die Offenlegungspflicht für folgende öffentlichen Ämter:

- a) Bezirksrat und Mitglieder des Bezirksparlaments;
- b) von den Bezirken zu wählende Kantonsrichter;
- c) Gemeinderat und Mitglieder des Gemeindeparlaments.

§ 9 Interessenbindungen

¹ Als Interessenbindungen sind anzugeben:

- a) berufliche Tätigkeiten und allfällige Arbeitgeber;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und weiteren juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen und Verbände;
- d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- e) politische Ämter in Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde und interkantonalen Organen sowie Ämter in der Kantonalkirche und Kirchengemeinde.

² Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§ 10 Zeitpunkt der Offenlegung

¹ Die Instanz, die das Anmeldeverfahren anordnet oder das Amt ausschreibt, weist in ihrer Wahlordnung oder Ausschreibung auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen beim Einreichen von Wahlvorschlägen oder bei der Anmeldung zu einer Kandidatur hin.

² Kandidierende für ein öffentliches Amt haben ihre Interessenbindungen mit ihrer Anmeldung zur Kandidatur schriftlich bekannt zu geben.

³ Gewählte Personen haben die Angaben über ihre Interessenbindungen bei Amtsantritt und zu Beginn eines Kalenderjahres zu überprüfen und bei einer Veränderung laufend zu aktualisieren.

§ 11 Überprüfung und Veröffentlichung

¹ Bei Ständerats- und Regierungsratswahlen sowie Wahlen durch den Kantonsrat hat die Staatskanzlei:

- a) die Angaben der Kandidierenden zu prüfen;
- b) die Interessenbindungen der Kandidierenden spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten oder zehn Tage vor der Wahl durch den Kantonsrat zu veröffentlichen.

² Bei Kantonsratswahlen, Wahlen in die Exekutiven und Legislativen von Bezirken und Gemeinden sowie Kantonsrichterwahlen in den Bezirken hat der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros:

- a) die Angaben der Kandidierenden zu prüfen;
- b) die Interessenbindungen der Kandidierenden spätestens im Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten zu veröffentlichen.

³ Die für die Prüfung zuständigen Stellen können von den Kandidierenden bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen.

IV. Öffentliches Register

§ 12 Zuständigkeit

¹ Kanton, Bezirke und Gemeinden führen für ihren Zuständigkeitsbereich öffentliche Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen.

² Die Register sind auf der offiziellen Internetseite der jeweiligen Körperschaft zu veröffentlichen. Sie können auch auf der zuständigen Staats-, Bezirks- oder Gemeindekanzlei eingesehen werden.

³ Der Kanton kann ein zentrales elektronisches Register über die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, die Parteispenden sowie die Interessenbindungen auf Stufe Kanton, Bezirke und Gemeinden führen und regelt mit den Bezirken und Gemeinden die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung.

§ 13 Datenschutz

¹ Die Bearbeitung der Personendaten im öffentlichen Register richtet sich nach dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007³.

² Die Angaben von Kandidierenden, die nicht gewählt wurden, sind innert zehn Tagen nach dem Wahltag zu löschen.

³ Der Präsident der Behörde oder des Gerichts sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten seiner Mitglieder und der Datenschutzbestimmungen. Er entscheidet endgültig über streitige Fälle und kann ein gewähltes Mitglied auffordern, seine Interessenbindung zu aktualisieren, oder diesen Eintrag selbst vornehmen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14 Verletzung von Offenlegungspflichten

¹ Mit Busse bis Fr. 10 000.-- wird bestraft, wer trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) als Kandidierender oder gewählter Mandatsträger Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt;
- b) die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt;
- c) einer Aufforderung, Unterlagen einzureichen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

² Werden mit Wirkung für eine juristische Person oder eine Personengesamtheit Offenlegungs- oder Verfahrenspflichten verletzt, wird die juristische Person oder die Personengesamtheit unabhängig ihrer juristischen Persönlichkeit gebüsst.

³ Die für die Überprüfung der Angaben zuständigen Stellen von Kanton, Bezirken oder Gemeinden führen die Untersuchung und beantragen bei Verletzung von Offenlegungspflichten der zuständigen Exekutive den Erlass einer Bussenverfügung. Diese kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

⁴ Rechtskräftige Bussenverfügungen werden veröffentlicht.

§ 15 Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG) vom 15. Oktober 1970⁴:

§ 7 Abs. 1

¹ Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar, die gültig vorgeschlagen worden ist.

§ 19 Abs. 2 Bst. d (neu) und Abs. 3 Bst. c (neu)

(² Die Veröffentlichung für Wahlen muss enthalten:)

d) den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom ...⁵.

(³ Die Veröffentlichung für Abstimmungen muss enthalten:)

c) den Hinweis auf die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung gemäss Transparenzgesetz vom ...⁶.

§ 36 Abs. 1

¹ Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen gedruckten oder leeren Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.

§ 37 Abs. 1 Bst. e

(¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:)

e) andere als amtliche Wahlzettel.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisherige Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

§ 40 Abs. 3 (neu)

³ Die Stimme kann nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

2. Kantonsratswahlgesetz (KRWG) vom 17. Dezember 2014⁷:

§ 4 Abs. 3

³ Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben. Zudem haben die Vorgeschlagenen gleichzeitig ihre Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom ...⁸ offenzulegen.

3. Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977⁹:

§ 2b Offenlegung von Interessenbindungen

Mitglieder des Kantonsrates und Personen, die für den Kantonsrat kandidieren, legen ihre Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom¹⁰ offen.

§ 79 Offenlegung von Interessenbindungen

Personen, auf die das Transparenzgesetz vom ...¹¹ anwendbar ist, legen ihre Interessenbindungen nach dessen Vorschriften offen.

4. Justizgesetz vom 18. November 2009¹²:

§ 34 Abs. 5

⁵ Die neu zu besetzenden Richterstellen sind zusätzlich zur Ankündigung der Wahl öffentlich auszuschreiben. In der Ausschreibung ist auf die Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen gemäss Transparenzgesetz vom¹³ hinzuweisen.

§ 16 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SR 171.10.

³ SRSZ 140.410.

⁴ SRSZ 120.100.

⁵ SRSZ ...

⁶ SRSZ ...

⁷ SRSZ 120.200.

⁸ SRSZ ...

⁹ SRSZ 142.110.

¹⁰ SRSZ ...

¹¹ SRSZ ...

¹² SRSZ 231.110.

¹³ SRSZ ...